

## **Stellungnahme der Interventionsstellen Österreichs<sup>1</sup> zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird**

Die Interventionsstellen begrüßen die Implementierung eines Teiles der Opferrechte in die derzeit geltende StPO. Ein Schwerpunkt des Entwurfs ist die gesetzliche Verankerung der Prozessbegleitung. Leider wurde im Entwurf eine massive Einschränkung jener Opfer, die ein Recht auf Prozessbegleitung haben, vollzogen, die der jahrelangen Förderpraxis des BMJ und der gesetzlichen Verankerung im StPRG widerspricht. Dadurch entstünde die paradoxe Situation, dass Opfer von gefährlichen Drohungen und Gewaltdelikten, die nicht der Gewalt im Sinne der schweren Körperverletzung entsprechen, bis Ende 2005 und ab 1.1.2008 Prozessbegleitung erhalten, jedoch 2006 und 2007 davon ausgeschlossen sind.

Die nachfolgenden Vorschläge beziehen sich unter Berücksichtigung der Systematik der StPO auf die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen.

### **1. Zu § 47a Abs 1, Entwurf**

Die Interventionsstellen begrüßen die Einführung, Opfer während des Verfahrens mit Achtung der persönlichen Würde zu behandeln, und die erweiterten Informationspflichten aller im Strafverfahren tätigen Behörden.

Derzeit sieht § 47a StPO bereits vor, dass alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet sind, den Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren zu belehren. Die Opfer erhalten trotz dieser Bestimmung keine umfassende Information über ihre Rechte wie z.B. über die aus dem Privatbeteiligtenanschluss resultierenden Mitwirkungsrechte oder als Angehörige eine kontradiktorische Vernehmung verlangen zu können.

Der Entwurf sieht ausschließlich für Opfer sexueller Gewalt konkrete Informationen über ihre Rechte vor u. a. auch in der Vorladung auf geeignete Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.

<sup>1</sup> mit Ausnahme der Interventionsstelle Wien

Art. 4 EU-Rahmenbeschluss umfasst jedoch alle Opfer: ***Die Mitgliedsstaaten gewährleisten, dass das Opfer insbesondere ab dem Erstkontakt mit den Strafverfolgungsbehörden durch Mittel, die sie für geeignet halten, und soweit möglich in Sprachen, die allgemein verstanden werden, Zugang zu den für den Schutz seiner Interessen relevanten Informationen hat.***

### **Verbesserungsvorschlag**

Die Information über die Opferrechte sollten **alle** Opfern bereits zu einem frühen Zeitpunkt, nämlich durch die Polizei bei der Erstattung der Anzeige, erhalten. Um sicherzustellen, dass Opfer über ihr Rechte **umfassend** informiert werden, sollte der Entwurf auf jeden Fall um das Recht ergänzt werden, dass die Polizei die Opfer über die Möglichkeit zu informieren hat, zur ihrer Beratung Opferhilfs- u.

schutzeinrichtungen aufsuchen zu können. Die Interventionsstellen weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Opfer strafbarer Handlungen durch Angehörige „emotional besonders Betroffene mit erhöhten Schutzbedürfnis“ (siehe Erläuterungen zum Entwurf) sind und die Interventionsstellen Österreich weit flächendeckend tätig sind, sodass die Polizei zumindest Opfer häuslicher Gewalt über die Interventionsstellen belehren sollte.

Durch die Polizei sollte neben der mündlichen auch jedenfalls eine **schriftliche Belehrung** erfolgen. Dies kann in Form einer übersichtlichen und in leicht verständlicher Sprache bzw. in der Muttersprache gehaltenen Informationsbroschüre geschehen, die der gewaltbetroffenen Person im Zuge der Anzeige von den Sicherheitsorganen übergeben wird. Sie soll die Information über die Verfahrensrechte in umfassender Form sowie die Information über Opferhilfs- u. schutzeinrichtungen enthalten und als Leitfaden für die Betroffenen dienen.

## **2. § 47a Abs 2 Entwurf**

sieht vor, dass Opfer sexueller Gewalt spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung sowie u. a. auch über die Möglichkeit der kontradiktorischen Vernehmung zu informieren sind.

### **Verbesserungsvorschlag zur Information über die Prozessbegleitung**

Alle potentiellen anspruchsberechtigten Opfer iSd. § 162 Abs. 4 Entwurf und iSd. § 65 Abs. 1 lit. a u. b StPRG (siehe dazu die Ausführungen in Pkt. 3) sollten vor der ersten Befragung eine verständliche Information über die Prozessbegleitung erhalten.

### **Verbesserungsvorschlag zur Information über die schonende Vernehmung**

Die Information über das Recht auf eine schonende Vernehmung (§§ 162a, 250 Abs. 3) sollten auf jeden Fall alle Opfer, die durch eine strafbare Handlung eines nahen Angehörigen iSd. § 72 StGB beeinträchtigt worden sein könnten, vor der ersten Befragung erhalten, da andernfalls diese wegen mangelnder Kenntnis das Recht auf schonende Vernehmung nicht in Anspruch nehmen können.

### **3. § 162 Abs. 4 Entwurf**

**3.1.** sieht vor, dass Opfer, die durch eine vorsätzlich begangene Tat in ihrer sexuellen Integrität verletzt oder erheblicher Gewalt ausgesetzt worden sein könnten, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erhalten, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist. Nach der derzeitigen Praxis des BMJ sowie gem. § 65 Abs. 1 lit. a StPRG wird Prozessbegleitung „jeder Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte“ und nach lit. b engen Angehörigen von Personen, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder Angehörigen, die Zeugen der Tat waren, gewährt. Dieser Anspruch wird im StPRG ohnehin bereits durch den Hinweis, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist sowie durch ein fehlendes Rechtsmittel gegen die Zurückweisung der Prozessbegleitung eingeschränkt. Die im Entwurf zusätzliche Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises schließt jedoch Opfer von vorsätzlicher Gewalt, die nicht Opfer schwerer Gewalt iSd. der schweren Körperverletzung (§84 StGB) und Opfer von gefährlichen Drohungen sind, aus. Diese Einschränkung wird in den Erläuterungen damit begründet, dass nur jene Opfer Prozessbegleitung erhalten sollen, die „eine gewisse Gleichartigkeit hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit“ mit Opfern sexueller Gewalt haben. Im Bericht des Justizausschusses zur Regierungsvorlage zum Strafprozessreformgesetz S.10 wird der Anspruch auf Prozessbegleitung für Opfer iSd. des § 65 Abs. 1 lit. a u. b StPRG damit begründet, dass „ emotional besonders betroffene Personen einen Anspruch auf Prozessbegleitung erhalten sollen, die auf Verlangen zu gewähren ist, wenn und soweit eine psychosoziale und juristische Begleitung während des Verfahrens erforderlich ist, um die mit ihm verbundenen Belastungen für das Opfer erträglich zu machen und ihm dennoch die Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte zu ermöglichen“. Dies bedeutet, dass der Justizausschuss Opfern von **allen**

Gewaltdelikten, gefährlichen Drohungen und Angehörigen von Personen, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, eine besondere emotionale Betroffenheit einräumt. In den Erläuterungen zum Entwurf wird ausgeführt, dass auch Personen, die von Gewalt in Wohnungen betroffen sind, „in der Regel emotional besonders betroffene Verletzte mit erhöhtem Schutzbedürfnis sind“. Jedoch nicht einmal diese Opfer erhalten im Gesetzesentwurf einen potentiellen Anspruch auf Prozessbegleitung.

### **Verbesserungsvorschlag**

Entsprechend den derzeitigen Förderungsrichtlinien des BMJ sowie § 65 Abs. 1 lit. a u. b StPRG sollen

„jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte“ und

nach lit. b enge Angehörige von Personen, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder Angehörige, die Zeugen der Tat waren, einen Anspruch auf Prozessbegleitung haben.

Entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf, dass Personen, die von Gewalt in Wohnungen betroffen sind, „in der Regel emotional besonders betroffene Verletzte mit erhöhtem Schutzbedürfnis sind“, sollten zumindest jene Opfer, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung durch Angehörige iSd. § 72 StGB ausgesetzt sind, einen Anspruch auf Prozessbegleitung erhalten.

**3.2.** Im Entwurf (sowie im StPRG) ist keine Regelung vorgesehen, an wen Opfer ihr „Verlangen“ nach Prozessbegleitung richten sollen. Daher ist auch nicht geregelt, welche Strafverfolgungsbehörde nach welchen Kriterien entscheidet, was „erhebliche Gewalt“ ist und ob für Opfer „zur Wahrung ihrer Rechte Prozessbegleitung unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist“. Ungeregelt ist weiters die Form der Entscheidung. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass Opfer, deren Verlangen auf Prozessbegleitung zurückgewiesen wurde, kein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung zur Verfügung haben.

### **Verbesserungsvorschlag**

Da die Intention der Prozessbegleitung die Unterstützung von Menschen ist, die durch eine Straftat emotional besonders belastet sind, sollte die Prozessbegleitung frühzeitig einsetzen. Daher soll jene Strafverfolgungsbehörde, die den Straftat von der Polizei als erste erhält, Adressat für die Prozessbegleitung sein. Z.B. Opfer häuslicher Gewalt hätten somit im Zuge der Prozessbegleitung u.a. die Information über die Möglichkeit, eine kontradiktorische Befragung zu verlangen, selbst wenn diese vom Untersuchungsgericht nicht vorgesehen ist oder ohne Einschaltung des Untersuchungsgerichtes ein Hauptverfahren eingeleitet wird.

Zumindest die Prüfung der Voraussetzung „erheblicher Gewalt“ könnte unter Annahme des Vorschlages in Pkt. 3.1. entfallen.

#### **4. Zu § 193 Abs. 5a Entwurf**

Die Interventionsstellen begrüßen die Einführung der Verständigungspflicht u.a. an die von Gewalt in Wohnungen Betroffenen (38a SPG) über die Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft und über die dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel.

§ 177 Abs 5 StPRG sieht auch eine Verständigung des Opfers durch die Kriminalpolizei vor, für den Fall, dass keine Untersuchungshaft verhängt wird, aber der Beschuldigte in Polizeigewahrsam genommen wurde. Besonders für Opfer häuslicher Gewalt ist die Information über die Freilassung wichtig, um adäquate Sicherheitsmaßnahmen zu setzen wie z.B. den Umzug in ein Frauenhaus.

### **Verbesserungsvorschlag**

Ergänzung des § 193 Abs. 5a Entwurf um die Information der Opfer von der Freilassung aus dem Polizeigewahrsam durch die Kriminalpolizei entsprechend § 177 Abs 5 StPRG.

**5.** Im Entwurf ist das wesentliche Recht auf **Verfahrenshilfe** nach § 76 Abs. 7 StPRG für Opfer, die sich als Privatbeteiligte dem Verfahren anschließen, **nicht** vorgesehen.

### **Verbesserungsvorschlag**

Implementierung der Verfahrenshilfe für Opfer iSd. § 76 Abs. 7 StPRG

**6.** § 67 Abs.1 StPRG sieht vor, dass „das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung von Amts wegen festzustellen ist, soweit dies auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist“. Ein vom Gericht in Auftrag gegebenes Gutachten sollte auch die Dauer u. Intensität von Schmerzen umfassen. Dadurch könnte bereits im Zuge des Strafverfahrens ein adäquater Schmerzensgeldzuspruch erfolgen. Somit könnte dem Opfer ein finanziell risikoreicher und psychisch belastender Zivilprozess, in dem noch ein Mal ein Gutachten im Hinblick auf die Schmerzen erstellt werden muss, mit dem Nebeneffekt einer Entlastung für die Gerichte erspart bleiben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Zivilverfahren keine Opferschutzrechte, wie etwa eine schonende Befragung, vorgesehen sind und daher Opfer der Gefahr einer Retraumatisierung ausgesetzt sind.

#### **Verbesserungsvorschlag**

Ein vom Gericht in Auftrag gegebenes Gutachten sollte auch die Feststellung über das Ausmaß von Schmerzen umfassen.